



**Dienststelle Gesundheit und Sport**

# Leistungsauftrag Schulzahnpflegeinstruktorin (SZPI)

## I. Allgemeines

Die Schulzahnpflege der Gemeinden ist in § 52 Gesundheitsgesetz wie folgt geregelt:

1 Die Gemeinden sorgen für die regelmässige zahnmedizinische Prophylaxe und Untersuchung sowie für die Möglichkeit der Behandlung aller Kinder in der Kindergartenstufe sowie im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter.

2 Die zahnmedizinische Prophylaxe und der Untersuch sind obligatorisch. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes kann den Untersuch durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder auf eigene Kosten durch eine andere Zahnärztin oder einen andern Zahnarzt durchführen lassen. Die Behandlung ist freiwillig. Sie kann von der Schulzahnärztin beziehungsweise vom Schulzahnarzt oder von einer andern Zahnärztin oder einem andern Zahnarzt durchgeführt werden.

3 Die Gemeinden tragen die Kosten der zahnmedizinischen Prophylaxe und Untersuchung der Kinder durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Die Eltern tragen die Kosten für die Behandlung. Führt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Behandlung durch, kann die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern die Kosten auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise übernehmen.

## II. Zahnmedizinische Prophylaxe

Die SZPI ..... erhält von der Schule ..... den Auftrag zur Durchführung der Schulzahnprophylaxe im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der Gemeinden.

### Umfang der Einsätze

Die Schulzahnpflegeinstruktorin führt im Kindergarten, im 1.– 6. Schuljahr und in der Sekundarstufe I pro Klasse und Schuljahr mindestens zwei stufengerechte Prophylaxelektionen durch. Die Lektionen umfassen insbesondere die Fluoridapplikation. Pro Einsatz steht eine Lektion (45 Minuten) zur Verfügung.

### Anstellung

Die zahnmedizinische Prophylaxe wird durch die SZPI im Auftrag der Gemeinden durchgeführt. Die SZPI werden laut SRL 803 § 12<sup>1</sup> von den Schulleitungen angestellt. Die Anstellung erfolgt in der Regel durch einen Arbeitsvertrag, einen Auftrag oder durch eine öffentlich-rechtliche Anstellung. Die Besoldung richtet sich nach den Besoldungsempfehlungen für SZPI gemäss Verordnung SRL 803 § 22<sup>4</sup>

### III. Zu erbringende Leistungen der SZPI

#### Grundsätze

##### Die SZPI

- verwendet die Vortragsunterlagen und Materialien der KFOG (Kommission für orale Gesundheit der Luzerner Zahnärztesgesellschaft) und das Lehrmittel mundgesund.
- instruiert die Lernenden in der empfohlenen Zahnbürstetechnik und übt diese mit ihnen. Dabei setzt sie ab dem 6. Altersjahr Fluoridgelée ein, unter 6 Jahren Kinderzahncreme. Als Basis dient das Merkblatt "Systematik des Zähnebürstens, in den Schulen instruierte Methodik"
- vermittelt den Lernenden stufengerecht das nötige Wissen und Können für eine eigenverantwortliche Zahnpflege und fördert eine positive Einstellung zur Mundgesundheit und zur Mundpflege.
- vermittelt mit geeigneten Unterrichtsmethoden Basiskenntnisse über
  - zahngesunde Ernährung
  - Entstehung und Verhütung von Karies und Zahnfleischentzündungen
  - Aufbau und die Funktionen von Zähnen und Zahnbett.
- ist Angehörige des Schulteams und nimmt auf Wunsch der jeweiligen Lehrperson an Anlässen zur Elterninformation teil.
- pflegt den Kontakt mit der/dem zuständigen Schulzahnärztin/-arzt / den zuständigen Schulzahnärzten.
- meldet der Beauftragten Schulzahnpflege und dem Auftraggeber im Monat x mit dem amtlichen Formular eine Statusmeldung der Schulzahnpflege-Lektionen der Schule (Anzahl Einsätze pro Stufe) und rapportiert damit die Umsetzung des gesetzlichen Obligatoriums in den Schulen.

#### Lektionsinhalte nach Stufen

Im Rahmen der Zahngesundheitserziehung sind die Schülerinnen und Schüler stufengerecht - analog Lehrmittel Mundgesund - (siehe unter Lektionenverzeichnis, Seite 121/122) - über folgende Grundthemen (Ernährung, Krankheitsentstehung, Anatomie, Mundhygiene) zu unterrichten:

##### 1. Zyklus

###### Ernährung:

- Gesunde Zwischenmahlzeiten
- Umgang mit Zahnbürste
- Elterninformation (erste bleibende Zähne)

##### 1. & 2. Zyklus

###### Kariesprävention:

- Aufbau und Funktion Zähne
- Kariesentstehung (Plaques/Zucker/Säure)
- Zwischenmahlzeiten (Qualitative Bewertung)

## 2. Zyklus

### Gingivitisprävention:

- Entstehung von Gingivitis
- Frühzeitiges Erkennen der Symptome (Blutung)
- Plaque anfärben

## 3. Zyklus

- Aufrechterhalten des erworbenen Wissens
- Ernährungsverhalten, Erosionen
- Problemzonen Zahnzwischenraum
- Vorbereitung auf Schulentlassung (Selbstverantwortung / jährliche Zahnkontrolle)

### **Lehrplan 21**

#### **Die drei Zyklen auf die verschiedenen Schulstufen zugeteilt**

1. Zyklus:	Kindergarten bis 2. Klasse der Primarschule
2. Zyklus:	3. bis 6. Klasse der Primarschule
3. Zyklus:	7. bis 9. Klasse der Sekundarschule

## **Weiterbildung**

### Einführungskurs:

Die SZPI erwirbt am Einführungskurs der Stiftung für SZPI präventivzahnmedizinische, pädagogisch-didaktische und organisatorische Grundlagen für ihre Klassenbesuche. Der Einführungskurs ist Voraussetzung für die Anerkennung als SZPI.

### **Weiterbildungskurse/ Fachtreffen / Tagungen:**

Die SZPI erweitert zwingend ihr Wissen und Können durch den Besuch von zwei Fortbildungskursen pro Jahr sowie durch die jährliche Teilnahme an 1-2 Treffen und Tagungen (Austausch mit Kolleginnen).

## **IV. Organisation:**

- Die SZPI ist ein Mitglied im Team der kantonalen Schulzahnpflege.
- Durch die Anstellung einer SZPI vom Team der kantonalen Schulzahnpflege erhalten die Schulen von der Dienststelle Gesundheit folgende Leistungen im Rahmen der Qualitätssicherung:
  - Hospitationen durch Beauftragte Schulzahnpflege
  - Führen der Mitarbeitergespräche inkl. abholen von Rückmeldungen der Schulleitungen
- Die SZPI organisiert in Kooperation mit der Schulleitung die Klassenbesuche im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen des Kantons.
- Die Lektionen finden während der ordentlichen Unterrichtszeit in den ordentlichen Schulräumen statt.
- Die Kosten für das Unterrichtsmaterial werden von der Schule getragen.
- Ansprechstelle ist sowohl für die Schule, als auch für die SZPI, die Beauftragte Schulzahnpflege vom Kanton Luzern.

**V. Schlussbestimmungen:**

Die Verordnung des Kantons ist für den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst SRL 803 vom 01.08.2008 ist integrierender Bestandteil dieses Leistungsauftrages.

Der Leistungsauftrag tritt erstmals auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres von beiden Parteien gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftlichkeit.

Schule  
Ort / Datum

Schulleitung:

Schulzahnpflegeinstructorin XY